

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.229/1*bis*
VOM 26. APRIL 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

DER STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer *bis*, der am 6. April 2012 von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Programmierung der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren‘ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, auf der Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Programmierung für Tagespflegestätten, Tagesbetreuungsstätten, Betreute Wohnungen, Altenwohnheime oder Alten- und Pflegewohnheime und für Kurzzeitpflegeplätze festzulegen (Artikel 1 des Entwurfs). Diese Programmierung wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst (Artikel 3). Die Verteilung dieser Betreuungsangebote auf das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird aufgrund von gewissen Kriterien bestimmt (Artikel 2).

Der entworfene Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft (Artikel 5) und ersetzt den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Februar 1995 ‚zur Programmierung von Aufnahmestrukturen für Senioren‘.

3. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 3, Absatz 2, des Dekretes vom 4. Juni 2007 ‚über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime‘. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Programmierung für (unter anderem) die in Artikel 2, § 1, des o.a. Dekretes vorgesehenen Betreuungsangebote festzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Die Verfasser des Entwurfs werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Zusatz Nr. 6 vom 12. September 2011 des Vereinbarungsprotokolls Nr. 3 vom 13. Juni 2006 (lies: 2005), abgeschlossen zwischen der föderalen Behörde und den in den Artikeln 128, 130, 135 und 138 der Verfassung erwähnten Behörden bezüglich der für ältere Menschen zu

führenden Gesundheitspolitik: Fortführung und Ausdehnung des Moratoriums die Zustimmung von u.a. dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft benötigt¹.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

5. Da aus der Präambel bereits geschlossen werden kann, welche Dekretsbestimmung als Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass dient, wäre es besser, die Bezugnahme auf diese Bestimmung in Artikel 1 des Entwurfs auszulassen.

6. In Artikel 1, Nrn. 2 und 3, des Entwurfs schreibe man jeweils „Einwohner *des deutschen Sprachgebiets*“, sodass kein Zweifel über die Bestimmung der Anzahl Plätze oder Wohnungen bestehen kann.

Artikel 2

7. Artikel 2 des Entwurfs enthält 4 Kriterien für die Verteilung der Betreuungsangebote auf das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die in Artikel 2, Nrn. 2 und 4, vorgesehenen Kriterien ermöglichen einen Vergleich zwischen den Kandidaten für Betreuungsangebote, je nach der Gemeinde, in der sie sich befinden (Nr. 2), oder je nachdem sie sich im nördlichen oder im südlichen Teil des deutschen Sprachgebiets befinden (Nr. 4). Für die in Artikel 2, Nrn. 1 und 3, angegebenen Kriterien wird dagegen keine territoriale Unterteilung des deutschen Sprachgebiets erwähnt. Damit auch anhand der letztgenannten Kriterien eine Verteilung der Betreuungsangebote auf das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden kann, müssen die Verfasser des Entwurfs auch dafür eine territoriale Unterteilung dieses Gebiets vorsehen.

¹ Siehe das Gutachten 42.375/AG-42.376/AG-42.377/AG vom 20. März 2007 über u.a. einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 12. Juli 2007 ‘portant approbation du protocole n° 3 et de ses avenants, conclu entre le Gouvernement fédéral et les autorités visées aux articles 128, 130, 135 et 138 de la Constitution, concernant la politique de la santé à mener à l’égard des personnes âgées’ geworden ist, *Parl. Dok.*, W. Parl., 2006-2007, Nr. 607/1, S. 39-46.

Artikel 3

8. Ob die in Artikel 1 des Entwurfs genannte Programmierung effektiv angepasst werden wird, wird aus einem künftigen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hervorgehen, der den entworfenen Erlass abändern oder ersetzen wird. Da die Regierung sich selbst nicht verpflichten kann, künftig einzugreifen, ist Artikel 3 des Entwurfs auszulassen.

Artikel 5

9. Was die rückwirkende Kraft, die dem Entwurf von Artikel 5 verliehen wird, betrifft, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Die neuen Bestimmungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der Zusatz Nr. 6 vom 12.09.2011 des Vereinbarungsprotokolls Nr. 3 vom 13. Juni 2006 in Kraft getreten. [...] Da seit dem 1. Oktober 2011 keine Zusagen erteilt wurden, werden durch vorliegende Regelung auch keine erworbenen Rechte eingeschränkt. [...]“

Aus dieser Erklärung geht hervor, dass die entworfene Regelung die seit dem 1. Oktober 2011 erteilten „Zusagen“ nicht in Frage stellt. Unter diesen Umständen besteht kein Einwand gegen das rückwirkende Inkrafttreten zu diesem Datum.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. CLEMENT,	Staatsräte, Vorsitzender,
	J. VAN NIEUWENHOVE,	
	P. BARRA,	Staatsräte,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	stellvertretender Kanzler.

Der bericht wurde von Frau G. SCHEPPERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

M. VERSCHRAEGHEN

J. CLEMENT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN